

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung der Redaktion: Georg Durhard.

N^o 90.

Er erscheint jeden Montag Abends 7/8 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 M. 25 Pf. wöchentlich 1 M. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

52. Jahrgang.

Donnerstag, den 20. April.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen. Preis für die Spaltzeile 13 Pf. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pf.

1899.

Anmeldung

für den nächsten Aufnahmetermine in die Soldatennaben-Erziehungsanstalt Kleinstruppen zu Oftern 1900 betreffend.

1. Die Soldatennaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen nimmt Söhne gut gebienter Unteroffiziere und Soldaten der königlich sächsischen Armee im Anschlusse an den 3jährigen Kursus der Volksschule bez. nach erfolgter Konfirmation auf.

Die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, finden bei der Aufnahme nur ausnahmsweise Berücksichtigung.

2. Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermine zu Oftern 1900 hat von jetzt ab nicht mehr beim Kriegsministerium, sondern bei den Bezirks-Kommandos zu erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen:

- die standesamtliche Geburtsurkunde des Knaben
- das kirchliche Taufzeugnis oder eine Taufbescheinigung
- die Impfscheine, einschließlich über Wiederimpfung;
- ein Schulzeugnis nach dem auf Seite 204/205 des königlich sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 enthaltenen Muster;
- ein ortsbefehlender Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen (bei Beamten von der Anstellungsbehörde auszustellen);
- bei bevorzugen Knaben die schriftliche Einwilligung der Obervermündschafts-Behörde und
- der Militärpaß und das Führungs-Attest des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient (bei Beamten genügt der Nachweis unter e).

3. Anmeldungen zur Aufnahme für Oftern 1900 können von den Bezirks-Kommandos nur bis Ende Dezember 1899 angenommen werden.

4. Bei dem außerordentlichen Andränge haben zunächst nur solche Knaben Aussicht zur Aufnahme, welche bei guten Schulensuren folgende Mindestmaße besitzen:

bei 13 1/2 Jahren	140 cm Körperlänge	und	66-71 cm Brustumfang
14	142		67-73
14 1/2	144		68-74

Stotterer, Bettlägerer, Bruchleidende und mit stärkerem Fußschweiß Behaftete, sowie Knaben, welche voraussichtlich späterhin zum Militärdienst ungeeignet sind, werden nicht aufgenommen.

5. Die Zöglinge der Anstalt zu Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg übergeführt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizierschule veretzt und aus dieser nach weiteren 2 Jahren in die Armee eingestellt.

6. Die Unteroffizierschüler gehören als solche bereits zu den Militärpersonen des Friedensstandes und wird die auf der Unteroffizierschule verbrachte Zeit vom erfüllten 17. Lebensjahre ab als aktive Militärdienstzeit gerechnet.

7. Die Erziehung und Ausbildung in der Anstalt zu Kleinstruppen, in der Unteroffizier-Vorschule und in der Unteroffizierschule zu Marienberg ist vollständig kostenfrei.

8. Das Lehrziel in den Unterrichtsfächern bei diesen drei Militärschulen ist erweitert worden, um den Schülern dieser Anstalten noch mehr als bisher die Möglichkeit zu bieten, in höhere Unteroffiziers- und Beamtenstellen aufzurücken.

9. Unteroffiziere, welche diese Schulen besucht haben, werden sich in der Regel bereits mit dem 29. bis 30. Lebensjahre in den Besitz des Civilversorgungsscheins befinden und hiermit außer einer Dienstprämie von 1000 M. die Anwartschaft auf Erlangung einer auskömmlich besoldeten Beamtenstelle des Staatsdienstes erwerben.

10. In die Unteroffizierschule zu Marienberg finden direkte Einstellungen nicht statt, in die Unteroffizier-Vorschule dagegen nur insoweit, als eintretende einzelne Abgänge durch Zöglinge der Anstalt zu Kleinstruppen nicht besetzt werden können.

11. Die Bewerber für die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg, welche wegen Platzmangel nicht zur Einstellung gelangen können, werden deshalb auf den nach vollendetem 17. Lebensjahre zulässigen freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst aufmerksam gemacht.

12. Die vollständigen Aufnahme-Bedingungen für die Anstalt zu Kleinstruppen und die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg können bei jedem Bezirks-Kommando entnommen werden. Desgleichen auch die Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in den aktiven Militärdienst. Dresden, im April 1899.

Kriegs-Ministerium.
von der Planitz.

Öffentliche Sitzung des Bezirks-Ausschusses

Dienstag, den 25. April 1899,
Vormittags 10 Uhr.

Freiberg, am 11. April 1899.

Der Amtshauptmann.
Dr. Steinert.

Die in Freibergsdorf ausgebrochene Maul- und Klauenpeuche ist wieder erloschen.

Freiberg, am 18. April 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Steinert.

Die am 1. Mai d. J. stattfindende Arbeiterzählung betr.

Der Herr Bürgermeister zu Brand sowie die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher der Amtsgerichtsbezirke Freiberg und Brand werden andurch veranlaßt, die ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Formulare für die am 1. Mai stattfindende Arbeiterzählung rechtzeitig den betreffenden Gewerbeunternehmern zuzufertigen, die ausgefüllten Formulare bez. Fehlscheine aber bis spätestens den 8. Mai dieses Jahres anher einzusenden.

Die Ausfüllung der Formulare zu der gedachten Arbeiterzählung hat von allen denjenigen Gewerbeunternehmern zu erfolgen, welche

- in ihren Gewerbeanlagen mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, oder
- durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität etc.) bewegte Triebwerke verwenden, oder
- Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegeleien, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebaute Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend in Betrieb sind, oder

erkennt an, daß eine allzu große Vertheuerung des Fleisches verhindert werden müsse, bestreitet aber der freisinnigen Partei das Recht, sich allein als Vertreterin der Konsumenten aufzuspielen. Das amerikanische Konsumfleisch sei schlecht, es sei kein Egoismus, den Konsumenten gegen derartige Produkte zu schützen. Die Amerikaner seien in der Nahrungsmittel-Verfälschungsbranche ungeheuer weit. Die Angaben des Staatssekretärs Tripitz über den geringen Verbrauch von ausländischen Konserven in der Marine seien unrichtig. Es seien vielfach auch hier und in der Armee verdorbene Konserven zur Ausgabe gelangt, dagegen müsse die Armee geschützt werden. Wenn gegen das inländische Fleisch

erschwerende Kontrolle eingeführt werden soll, wenn dies gegen das ausländische nicht geschieht, so werde der inländische Produzent gegenüber dem Ausland erheblich in Nachtheil gesetzt. Die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs hätten diese Bedenken nicht beseitigt. Noch ärger liege die Sache bei dem amerikanischen Schmalz, das mit Baumwoll-Samenöl und anderen Substanzen ohne thierisches Fett hergestellt werde. Die Einführung der Beschau in der Haus-schlachtung sei neu, sie sei mit Kosten und Verlusten für den Bauer, zumal den Keinen, verknüpft. Wenn der Bauer selbstgeschlachtetes minderwertiges Fleisch essen wolle, so gehe das die hohe Staatsregierung eigentlich wenig an. Sollen doch Fort-

- deren Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung und den Nachträgen hierzu besonderer Genehmigung unterliegen, oder
- die solche Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion besitzen, auf die nach der Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 die §§ 115 bis 139 und 139b der Gewerbeordnung ausgedehnt worden sind.

Auch für solche Anlagen der unter 4. erwähnten Art, in welchen keine Arbeiter beschäftigt werden, ist das Formular auszufüllen.

Dagegen kommen bei der fraglichen Zählung folgende Betriebe

- die der Aufsicht der Berg-Inspektionen unterstehenden Bergwerke, auch wenn mit denselben Kohls-, Brenner-, Briquette-Fabrikationen oder ein anderer an sich zählpflichtiger Betrieb verbunden ist,
- Dachdecker-, Stubenmaler-, Steinsetzer-, Ofenseher- und Brunnenbau-Geschäfte, landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien,
- Triebwerke oder Anlagen, welche Motoren lediglich zur Privatbeleuchtung oder für häusliche Zwecke benutzen,
- Krahn- und Aufzugsanlagen, auch mit Elementarbetrieb, Straßenbahnen und Dampfschiffahrtsgeschäfte,
- Fuhrwerks-, Lade-, Export-, Expeditions- und Verlags-Geschäfte,
- Motoren und Triebwerksanlagen für öffentliche Anstalten und Gebäude (Schulen, Theater, Krankenhäuser, Zentren, Gefangenhäuser u. s. w.), ferner für zoologische oder botanische Gärten, sowie
- Schlächtereien mit Ausschluß der öffentlichen Schlachthäuser und der mit Elementarbetrieb arbeitenden Schlächtereien,

nicht in Betracht.

Freiberg, den 18. April 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Steinert.

Badeunterstützung.

Aus einer unter unserer Verwaltung stehenden Badefistung können für laufendes Jahr Unterstühtungen an eine oder auch mehrere in Freiberg wohnhafte Personen gewährt werden, welche eine Kur in einem Badeorte und zwar in erster Linie in Marienbad nötig haben, die dazu erforderlichen Mittel aber nicht besitzen.

Bestimmungsgemäß sind vorzugsweise unselbständige Kaufleute oder deren Angehörige zu berücksichtigen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines ärztlichen und eines Vermögenszeugnisses längstens

bis zum 5. Mai dieses Jahres

hier einreichen.

Freiberg, am 18. April 1899.

Der Stadtrath.
Dr. Schroeder. Bgr.

Vermiethung.

Das hinter dem Stadttrankenhause an dem in die Scheunenstraße einmündenden Wege gelegene Niederlagsgebäude soll mit dem angrenzenden Wiesengrundstücke sofort oder später vermietet werden.

Niethliehaber werden gebeten, spätestens bis

zum 25. April 1899

schriftlich oder mündlich im Rathhaus — Zimmer Nr. V — ihre Gebote zu eröffnen.

Freiberg, am 18. April 1899.

Der Stadtrath.
Dr. Schroeder. Mr.

Stadtverordnetenitzung

Den 21. April 1899, Abends 6 Uhr.

- Rathsbeschluß, Ankauf der Bürgerfeldparzelle Nr. 2061 um 16 M. und No. 1967 um 15 M. pro Ar betr.
 - Bericht des Verfassungs-Ausschusses über
 - Statut der Dienstbotenrentenkasse
 - Rathsbeschluß, Bewährung eines Sparkassenlehrens von 350 000 M. an die Aktien-gesellschaft „Bürgerliches Brauhaus in Freiberg“ betr.
 - Nachtrag zum Regulativ, betr. die Bebauung des zwischen der Vertfeldorferstraße, dem Hof-platz, der Frauensteinerstraße und dem Eisenbahndamm gelegenen Areal, eventuell
 - hiermit zusammenhängend, Arealüberlassungs-Vertrag mit Frau verw. Bährisch.
 - Rathsbeschluß, Errichtung einer lateinlosen Klasse beim Realgymnasium.
- Hierüber geheime Sitzung, Naturalisationsgesuch.
Freiberg, am 19. April 1899.
- A. Taeschner.

Bekanntmachungen für Freibergsdorf.

Die diesjährige Frühjahrskontrolversammlung für die innerhalb des Gemeindebezirks Freibergsdorf ausfallenden Mannschaftsklassen des Wehrtaufstandes, an welcher Theil zu nehmen haben:

Reservisten und Landwehrleute I. Aufgebots einschl. Halb-Invaliden, die Ersatz-Reservisten der Jahresklassen 1886 bis 1898 und die zur Disposition der Ersatz-behörden Entlassenen findet

Donnerstag, den 27. April 1899 Vormittags 9 Uhr
im Restaur. Livoli in Freiberg

statt.

Freibergsdorf, am 19. April 1899.

C. Hofmann, Gem.-Vorst.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 werden alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Beitragspflicht in hiesiger Gemeinde zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzufertigung nicht hat be-händigt werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Ergebnisses der Einschätzung in hiesigen Gemeindecamt zu melden.

Freibergsdorf, am 19. April 1899.

C. Hofmann, Gem.-Vorst.

Der Gesekentwurf über die Schlachtvieh- und Fleisch-beschau im Reichstag.

II.

Der Reichstag setzte gestern die erste Verathung des Gesekentwurfes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau fort.

Abg. Dr. Vielhaben (Reformp.) wirft der freisinnigen Partei vor, sich in den Dienst der amerikanischen Lieferanten gestellt zu haben. (Präsident Graf v. Ballestrem bittet, derartige Voraussetzungen gegen Parteien des Hauses zu unterlassen.) Er

erkennt an, daß eine allzu große Vertheuerung des Fleisches verhindert werden müsse, bestreitet aber der freisinnigen Partei das Recht, sich allein als Vertreterin der Konsumenten aufzuspielen. Das amerikanische Konsumfleisch sei schlecht, es sei kein Egoismus, den Konsumenten gegen derartige Produkte zu schützen. Die Amerikaner seien in der Nahrungsmittel-Verfälschungsbranche ungeheuer weit. Die Angaben des Staatssekretärs Tripitz über den geringen Verbrauch von ausländischen Konserven in der Marine seien unrichtig. Es seien vielfach auch hier und in der Armee verdorbene Konserven zur Ausgabe gelangt, dagegen müsse die Armee geschützt werden. Wenn gegen das inländische Fleisch

erschwerende Kontrolle eingeführt werden soll, wenn dies gegen das ausländische nicht geschieht, so werde der inländische Produzent gegenüber dem Ausland erheblich in Nachtheil gesetzt. Die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs hätten diese Bedenken nicht beseitigt. Noch ärger liege die Sache bei dem amerikanischen Schmalz, das mit Baumwoll-Samenöl und anderen Substanzen ohne thierisches Fett hergestellt werde. Die Einführung der Beschau in der Haus-schlachtung sei neu, sie sei mit Kosten und Verlusten für den Bauer, zumal den Keinen, verknüpft. Wenn der Bauer selbstgeschlachtetes minderwertiges Fleisch essen wolle, so gehe das die hohe Staatsregierung eigentlich wenig an. Sollen doch Fort-